

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen vom 24.10.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat in seiner Sitzung, am 24.10.2013, mit Beschluss-Nr. 2013/125 die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen wie folgt beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), geändert durch das Gesetz vom 08.07.2009 GVBl. S. 592) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung- wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 20.04.2010 wie folgt geändert:

1. Der § 13 - Arten der Grabstätten – erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Rasengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) namenlose Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- g) Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Grabstätten mit einer Größe von

Länge: 1,00 m

Breite: 0,80 m,

die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Nutzungsurkunde ausgehändigt.

Die einzelnen Rasengrabstätten werden mit Platten versehen, welche ebenerdig auf dem Grabplatz eingelassen werden. Die Platte muss so materialbeschaffen sein, dass sie mit dem Rasentraktor befahrbar ist.

Die Größe der Platte ist 0,50 m x 0,30 m x 0,06 m.

Das Ablegen von Blumen, Gebinden oder Ähnlichem ist erlaubt.

Die Grabstätten werden durch die Gemeinde unterhalten. Die Pflege wird durch Aushang bekannt gegeben. Daraufhin sind die abgelegten Blumen, Gebinde und Ähnliches zu entfernen.

Ein individuelles Bepflanzen der Rasengrabstätten ist nicht statthaft.

3. Der § 18 – Urnengemeinschaftsgrabstätten – wird wie folgt neu gefasst:

„Namenlose Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Das Gemeinschaftsmal und die Anlage werden von der Gemeinde erstellt und unterhalten.

Grabschmuck darf vom Tag der Beisetzung für max. 14 Tage am Urnenplatz gelagert werden, danach ist er unverzüglich von den Angehörigen zu entfernen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen,

13.12.2013
Ausfertigungsdatum

Siegel

gez.
J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 13.12.2013 sowie der Hinweis, gem. 21 Abs. 4 ThürKO, wurden im Amtsblatt „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2013 vom 20.12.2013 öffentlich bekannt gemacht und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, den 23.12.2013

gez.
J. Leffler
Bürgermeister

Siegel